



## Rundschreiben

---

**An** : Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM),  
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen  
und -direktoren (KKJPD), Kantonale Migrationsbehörden

**Ort, Datum** : Bern-Wabern, 25. November 2010

### Neuerungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Rückführungsrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Januar 2011 tritt der Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der EG-Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) in Kraft. Mit dieser Inkraftsetzung sind einige Änderungen im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) und im Asylgesetz (AsylG; 142.31) verbunden.

Wir möchten Sie auf die wichtigsten Änderungen hinweisen und ein einheitliches Verfahren zum Erlass von Wegweisungsverfügungen mit Standardformularen vorschlagen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf Kontrollen und Verfahren im Inland (inkl. Binnengrenze). Die Rückführungsrichtlinie wird grundsätzlich nicht auf Einreiseverweigerungen an den Schengener Aussengrenzen angewendet, das heisst für die Schweiz auf die Grenzkontrollen bei Flügen aus einem Drittstaat an den Flughäfen und bis zur Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands für das Fürstentum Liechtenstein auch nicht für die schweizerisch-liechtensteinische Grenze.

Das vorliegende Rundschreiben wurde in Zusammenarbeit mit Vertretern der VKM und des Grenzwachtkorps (GWK) ausgearbeitet. Es wird zu einem späteren Zeitpunkt in die bestehenden Weisungen des BFM im Ausländerbereich<sup>1</sup> integriert. Eine umfassende Aktualisierung dieser BFM-Weisungen wird zurzeit ausgearbeitet.

---

<sup>1</sup>[http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/weisungen\\_und\\_kreissschreiben/auslaenderbereich.html](http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreissschreiben/auslaenderbereich.html)

## **1. Verfahren zum Erlass von Wegweisungsverfügungen**

### **1.1 Grundsätzliches**

Anstelle der bisher noch möglichen formlosen Wegweisung muss zukünftig bei Feststellung eines illegalen Aufenthalts grundsätzlich eine schriftliche Wegweisungsverfügung erlassen werden. Die Anforderungen an diese entsprechen denjenigen des Verwaltungsverfahrenrechts des Bundes und der Kantone an den Erlass einer Verfügung. Inhaltlich wird der Erlass einer Wegweisungsverfügung ausserdem durch Artikel 64 ff. AuG und die entsprechenden Verordnungsbestimmungen in der Verordnung über den Vollzug der Weg und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA; SR 142.281) konkretisiert. Der Erlass einer Wegweisungsverfügung bei illegalem Aufenthalt ist selbstverständlich nur dann notwendig, wenn die betroffene Person nicht schon zuvor, beispielsweise im Rahmen eines ablehnenden Asylentscheids, weggewiesen wurde.

### **1.2 Vorlagen**

Für das Wegweisungsverfahren stellen wir Ihnen die notwendigen Formulare zur Verfügung. Es handelt sich dabei um eine Vorlage zur Gewährung des rechtlichen Gehörs, eine Vorlage zur Erstellung und Eröffnung der Wegweisungsverfügung und um ein Informationsblatt mit den wichtigsten Erläuterungen zum Wegweisungsverfahren. Diese Dokumente enthalten lediglich die gesetzlichen Vorgaben an den Inhalt der Wegweisungsverfügung, an das rechtliche Gehör und an das Informationsblatt. Die Formulare können und sollen gemäss den kantonalen Gegebenheiten, bzw. gemäss den Bedürfnissen des GWK, angepasst werden. Demnächst liegen die Formulare in verschiedenen Sprachen vor und werden auf dem Intranet des BFM aufgeschaltet. Sie werden darüber informiert.

### **1.3. Vorgehen**

#### **1.3.1 Kontrolle/Feststellung illegaler Aufenthalt**

Bei Feststellung eines illegalen Aufenthalts muss dem/der betroffenen Drittstaatsangehörigen das rechtliche Gehör zur vorgesehenen Wegweisung und dem damit allenfalls verbundenen Erlass eines Einreiseverbots gewährt werden. Wird dabei eine Verfolgung im Sinne von Artikel 18 AsylG geltend gemacht, ist die betroffene Person grundsätzlich an das nächste Empfangs- und Verfahrenszentrum des Bundes (EVZ) zu verweisen.

#### **1.3.2. Formlose Aufforderung zur Rückkehr bei Bleiberecht in anderem Schengen-Staat**

Stellt sich bei der Befragung heraus, dass die Person über ein Bleiberecht eines anderen Schengen-Staates verfügt, kann sie (wie bereits heute auf der Grundlage von Art. 23 SDÜ<sup>2</sup>) "formlos" aufgefordert werden, sich innert eines Tages wieder in diesen Staat zu begeben. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, so ist eine Wegweisungsverfügung zu erlassen (Art. 64 Abs. 2 AuG).

#### **1.3.3 Formlose Wegweisung auf der Grundlage eines Rückübernahmeabkommens oder bei vorheriger Wegweisung an der Schengen-Aussengrenze**

Bei dieser Konstellation erfolgt die Rückübergabe auf der Grundlage eines Rückübernahmeabkommens (keine Verfügung notwendig). Eine "formlose" Wegweisung kommt zudem dann in Frage, wenn sich während der Befragung herausstellt, dass der Person zuvor die Einreise an einer Schengener Aussengrenze verweigert worden ist.

---

<sup>2</sup> Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990

### **1.3.4 Wegweisungsverfügung**

In allen anderen Fällen ist der betroffenen Person die Wegweisung mittels Verfügung zu eröffnen. Es ist dabei eine Ausreisefrist von sieben bis dreissig Tagen festzulegen oder der sofortige Vollzug der Wegweisung, bzw. eine kürzere Ausreisefrist anzuordnen (Art. 64d Abs. 1 und 2 AuG). Ein sofortiger Wegweisungsvollzug, bzw. die Anordnung einer Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen kommt beispielsweise dann in Frage, wenn Untertauchensgefahr besteht oder die betroffene Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz darstellt (Art. 64d Abs. 2 Bst. a und b AuG). Hinsichtlich der Entscheideröffnung reicht es grundsätzlich aus, wenn der betroffenen Person ein Informationsblatt mit den wichtigsten Erläuterungen zur Wegweisungsverfügung in einer verständlichen Sprache ausgehändigt wird (Art. 64b AuG, Art 26d VVWA). Wir empfehlen Ihnen jedoch die Wegweisungsverfügung wenn immer möglich in einer für die betroffene Person verständlichen Sprache zu eröffnen und diese Eröffnung durch die betroffene Person unterschriftlich bestätigen zu lassen.

Das BFM prüft zur Zeit die Möglichkeit, kantonale Wegweisungsverfügungen im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) zu erfassen. Zudem hat das BFM im Rahmen der Zusammenarbeit mit EUROSTAT zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz ein Mal jährlich Statistiken an die Europäische Union zu liefern<sup>3</sup>. Das BFM arbeitet derzeit an der Umsetzung dieser Vorgaben und wird in dieser Angelegenheit noch auf die Kantone zukommen. Es wird eine Lösung angestrebt, die für die Kantone einen Mehrwert schafft und dem BFM die benötigten Daten für die Auswertungen liefert.

## **2. Änderungen im Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht**

### **2.1 Grundsätzliche Änderungen**

Die neue maximale Obergrenze für die Administrativhaft beträgt 18 Monate (Art. 79 Abs. 1 AuG). Für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren beträgt die absolute Obergrenze 12 Monate (sowohl für die Ausschaffungs- wie neu auch für die Durchsetzungshaft). Die Ausschaffungshaft kann im Rahmen der erstmaligen Haftanordnung für bis zu sechs Monate angeordnet werden.

Bei einer am 1. Januar 2011 hängigen Haft kommen die neuen Bestimmungen zur Anwendung. Dies bedeutet, dass eine Haft, die bereits über 18 Monate dauert, beendet werden muss. Eine Haft, die nach geltendem Recht angeordnet wurde und die zu diesem Zeitpunkt noch keine 18 Monate gedauert hat, darf höchstens bis zu 18 Monaten verlängert werden.

### **2.2 Neue Dublin-Hafttatbestände**

Zusätzlich zu den generellen Änderungen der Administrativhaft im Rahmen der Übernahme der Rückführungsrichtlinie werden ab 1. Januar 2011 drei neue Hafttatbestände in Kraft treten, welche den Vollzug von "Dublin-Wegweisungen" sicherstellen sollen.

#### **2.2.1 Dublin-Vorbereitungshaft und Dublin-Ausschaffungshaft**

Vorbereitungshaft kann neu auch dann angeordnet werden, wenn ein Dublin-Staat einem Ersuchen um Übernahme einer Person zugestimmt hat oder ein solches Ersuchen durch die Schweiz bei Vorliegen eines Eurodac-Treffers gestellt worden ist (Art. 75 Abs. 1bis AuG). Neben der Vorbereitungshaft kann nach der Entscheideröffnung auch Ausschaffungshaft angeordnet werden (Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 AuG). Die Anordnung dieser Vorbereitungs-

<sup>3</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32007R0862:FR:NOT>, bedeutend sind Artikel 5 und 7 der EG-Verordnung Nr. 862/2007.

bzw. Ausschaffungshaft kommt jedoch nur dann in Frage, wenn die betroffene Person den bestehenden Bezug zu einem anderen Dublin-Staat gegenüber den schweizerischen Behörden verneint hat.

### **2.2.2 Objektivierter Dublin-Hafttatbestand**

Zusätzlich zur oben erwähnten Dublin-Haft, wird neu ein objektivierter Haftgrund für eine kurzfristige Dublin-Haft eingeführt (Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 AuG). Die kantonalen Behörden können neu zur Sicherstellung des Vollzugs einer Wegweisung in den zuständigen Dublin-Staat eine Ausschaffungshaft bis zu 30 Tagen anordnen. Die Haft kann dann angeordnet werden, wenn ein Dublin-Nichteintretensentscheid oder eine Dublin-Wegweisung nach Artikel 64a AuG im Kanton eröffnet wurde und der Vollzug der Wegweisung innert 30 Tagen absehbar ist. Die Haft wird auf Antrag der inhaftierten Person überprüft. Ein entsprechender Antrag kann jederzeit eingereicht werden. Es findet ein schriftliches Haftprüfungsverfahren statt. Eine Verlängerung dieser Haft ist nicht möglich. Falls der Vollzug der Wegweisung nicht innerhalb der Maximaldauer der Haft erfolgt, muss die betroffene Person aus der Haft entlassen werden oder es muss eine andere Haft angeordnet werden.

### **3. Einreiseverbot**

Einreiseverbote können zukünftig grundsätzlich nur noch bis zu fünf Jahren angeordnet werden. Bei einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist jedoch nach wie vor eine unbegrenzte Anordnung eines Einreiseverbots möglich. Auch das Fedpol kann weiterhin Einreiseverbote für einen unbegrenzten Zeitraum aussprechen. In gewissen Fällen muss zukünftig zwingend ein (schengenweites) Einreiseverbot verhängt werden. Dies ist einerseits bei einem sofortigen Vollzug einer Wegweisungsverfügung der Fall und andererseits dann, wenn ein Drittstaatsangehöriger nicht innerhalb der Ausreisefrist ausgereist ist. Bei diesen Fällen muss immer das rechtliche Gehör im Hinblick auf die Anordnung eines Einreiseverbots gewährt werden. Die Unterlagen sind anschliessend an das BFM weiterzuleiten. Es liegt in der Folge am BFM, ob es im Einzelfall aus humanitären oder anderen Gründen kein Einreiseverbot verfügt (Art. 67 Abs. 5 AuG).

### **4. Beschwerdeverfahren Dublin**

Die Beschwerde gegen einen "Dublin-Nichteintretensentscheid" (Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG) oder eine "Dublin-Wegweisungsverfügung" (Art. 64a Abs. 1 AuG) hat weiterhin nicht automatisch eine aufschiebende Wirkung. Die betroffene Person kann jedoch innert fünf *Arbeitstagen* nach Entscheideröffnung die Gewährung der aufschiebenden Wirkung beantragen. Nach Massgabe eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) kann in diesen Fällen die Wegweisung erst dann vollzogen werden, wenn das BVGer über die Gewährung der aufschiebenden Wirkung entschieden hat. Es muss innerhalb von fünf *Kalendertagen* darüber entscheiden. Entscheidet das BVGer nicht innerhalb dieser Frist, bzw. lehnt es das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung ab, kann die Wegweisung bzw. Rücküberstellung vollzogen werden (Art. 107a AsylG, Art. 64a Abs. 2 AuG). Zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzug während eines hängigen Verfahrens vor dem BVGer kommt ab 1. Januar 2011 die Anordnung von Ausschaffungshaft nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 6 AuG in Frage (vgl. Ziff. 2.2.2).

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Migration BFM



Alard du Bois-Reymond  
Direktor

Beilagen:

- Vorlage rechtliches Gehör
- Vorlage Wegweisungsverfügung
- Vorlage Informationsblatt